

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Aktive Elemente, Inhaber Folker Deinert-Klein

Allgemeine Reisebedingungen:

In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts (§§ 651 a. - 651 I. BGB) werden die folgenden Reisebedingungen zwischen Ihnen als Reisenden und dem Veranstalter vereinbart:

Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per Internet oder telefonisch unter Anerkennung der hier abgedruckten Reisebedingungen. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist die Anmeldung zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Anmeldungen unter einer Bedingung, Sonderwünsche und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die anmeldende Person auch für alle übrigen in der Anmeldung geführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen die anmeldende Person wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zu Stande. Aus einer mündlich vorab erfolgten Bestätigung, kann ein Anspruch nicht hergeleitet werden.

Zahlungsbedingungen:

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist mit der Anmeldung, spätestens mit dem Zugang der Reisebestätigung eine Anzahlung von 50% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Das Ausbleiben der Anzahlung ersetzt nicht die Stornierung einer Reise. Die Restzahlung ist unaufgefordert bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, kann die Reise mit einem anderen Teilnehmer besetzt werden.

Leistungen:

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und der schriftlichen Reisebestätigung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um zugesicherte Eigenschaften der Reise, so dass der Teilnehmer keinen weiteren Anspruch hierauf erheben kann.

Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hierunter fallen insbesondere die Streckenführung, Unterkunftsänderungen, Transportmittelwechsel und notwendige Programmänderungen infolge äußerer Umstände. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Rücktritt des Teilnehmers:

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der

Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Berechnung der folgenden Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

Es entstehen folgende Rücktrittsgebühren:

Mindestens wird eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

- Bei Rücktritt ab dem 30 Tag vor Antritt der Reise 50% des Reisepreises
- Bei Rücktritt ab dem 8 Tag vor Antritt der Reise 80% des Reisepreises
- Bei Rücktritt ab dem 3 Tag vor Antritt der Reise 100% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt der Nachweis möglich, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschalisierte oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines höheren als dem pauschalisierten Schadens vorbehalten.

Umbuchung:

Der Kunde kann bis 14 Tage vor Reisebeginn mit der Zustimmung des Reiseveranstalters gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 20,00 € umbuchen.

Ersatzperson:

Wird durch den Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt, so wird lediglich eine Gebühr in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt. Als Ersatzperson kann jedoch nur gelten, wer den evtl. besonderen Erfordernissen der Reise genügt und wem in- und ausländische Gesetze bezüglich einer Teilnahme an der jeweiligen Reise nicht entgegenstehen.

Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter die Reise bis 14 Tage vor Reisebeginn absagen. Der Kunde wird unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis gesetzt. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Der Veranstalter kann die Reise jederzeit bis zum Reisebeginn absagen / der Veranstalter kann die Reise jederzeit abbrechen, wenn Hochwasser und / oder sonstige (wetterbedingte) Faktoren die Durchführung / die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung der dem Veranstalter obliegenden Fürsorgepflichten zu gefährlich machen. Der Kunde wird unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung / den Abbruch der Reise hiervon in Kenntnis gesetzt. Der bereits gezahlte Reisepreis wird bei einer Absage vor Reisebeginn in vollem Umfang, bei einem Abbruch der Reise anteilig im Verhältnis zu der Gesamtdauer der Reise erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Den Kunden berechtigt schlechtes Wetter grundsätzlich nicht zum Rücktritt vom Vertrag / zur Kündigung des Vertrages Zug um Zug gegen Erstattung des gezahlten Reisepreises. Tritt der Teilnehmer wegen schlechten Wetters zurück bzw. kündigt der Teilnehmer wegen schlechten Wetters, sind von ihm die oben unter dem Passus „Rücktritt des Teilnehmers“ genannten Rücktrittsgebühren zu zahlen.

Haftung und Haftungsausschluss:

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten für die

gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung in entsprechender Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und Zielortes. Für Sportgeräte der Teilnehmer übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen.

Beschränkung der Haftung:

I. Die Haftung des Reiseveranstalters für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Reiseveranstalters aufgrund Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Reisenden.

II. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

III. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Mitwirkungspflicht:

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gruppenreisen ein größeres Maß an Toleranz und Einfühlungsvermögen voraussetzen. Bei auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und den Schaden gering zu halten; insbesondere muss er Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitteilen. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Gewährleistungsansprüche verjähren in vierundzwanzig Monaten nach dem vertraglichen Reiseende. Der Teilnehmer kann seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich beim Reiseveranstalter geltend machen. Durch seine Anmeldung versichert der Reisende, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen seine Teilnahme an der Reise bzw. der Veranstaltung bestehen. Für die Einhaltung von Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Impfbestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich.

Ausschluss:

Es wird erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten und Gebräuche des Ziellandes respektiert. Sollte dies nicht der Fall sein, kann er ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausgeschlossen werden. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Es wird erwartet, dass der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe nicht unzumutbar beeinträchtigt. Sollte dies der Fall sein, kann er ohne

Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausgeschlossen werden.
Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.

Verliehenes Sportmaterial:

Der Teilnehmer haftet bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Diebstahl von gemietetem oder leihweise überlassenem Sportmaterial und leistet dem Reiseveranstalter in diesem Fall Schadenersatz. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sorgfältig mit dem überlassenen Material umzugehen und dafür zu sorgen, dass dieses im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort bestmöglich gegen Diebstahl geschützt wird.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

Gerichtsstand:

Leistungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Teilnehmer Kaufmann ist, Bergisch Gladbach.